

Verordnung

der Stadtverwaltung Chemnitz über das Flächennaturdenkmal
"Drei Eichen - Adelsberg"
vom 16.10.1992

Auf Grund von §4 Abs.1 in Verbindung mit Abs.2 Nr. 3 des Ersten Gesetzes zur Durchführung des BNatSchG vom 11. Juli 1991 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 17/1991) und §3, §10 ff und §31 BNatSchG vom 12. März 1987 wird von der Stadt Chemnitz folgende Verordnung erlassen:

§1

Erklärung zum Schutzgebiet

Die in §2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Stadt Chemnitz, kreisfreie Stadt, wird zum Flächennaturdenkmal erklärt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung

"Drei Eichen - Adelsberg"

§2

Schutzgegenstand

- (1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von ca. 1,3 ha. Es ist Teil des Flurstückes 1411, Gemarkung Adelsberg und wird im Südosten teilweise durch das nicht in das Schutzgebiet einbezogene Flurstück 1412/1, Gemarkung Adelsberg begrenzt. Im Norden liegt die Grenze am nördlichen Böschungsfuß des Feldweges.
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer Karte des Umweltamtes vom 23.4.1992 im Maßstab ca. 1:2730 und in einer Flurkarte des Staatl. Vermessungsamtes Chemnitz vom 29.10.1991 im Maßstab 1:2730 rot eingetragen. Die Karten sind Bestandteil der Verordnung (Anlage1).
- (3) Die Verordnung mit Karten ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Stadtverwaltung Chemnitz im Umweltamt/Untere Naturschutzbehörde, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann, während der Sprechzeiten niedergelegt.

§3

Schutzzweck

Schutzzweck ist die Erhaltung eines kulturell entwickelten Wiesentales mit naturnahen Teichen und Saumbiotopen
- aus wissenschaftlichen Gründen
- wegen der Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

§4 Verbote

- (1) In dem Flächennaturdenkmal sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können.
- (2) Insbesondere ist verboten:
 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder gleich gestellte Maßnahmen durchzuführen;
 2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
 3. die Bodengestalt zu verändern (Abtragungen und Aufschüttungen);
 4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern;
 5. Abfälle oder sonstige Gegenstände zu lagern oder wegzuerwerfen;
 6. Plakate, Bild- oder Schrifftafeln aufzustellen oder anzubringen;
 7. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 8. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten dieser Tiere zu entfernen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 9. die Art der bisherigen Grundstücksnutzung zu ändern;
 10. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen oder sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen;
 11. Biozide anzuwenden;
 12. ohne zwingenden Grund Lärm, Luftverunreinigungen oder Erschütterungen zu verursachen;
 13. eine fischereiwirtschaftliche Nutzung durchzuführen;
 14. im Schutzgebiet zu reiten oder es zu befahren;
 15. die Wege zu verlassen.

§5 Zulässige Handlungen

Par. 4 gilt nicht

- (1) für die sonstige bisher rechtmäßigerweise ausgeübte Nutzung der Grundstücke, Gewässer, Straßen und Wege sowie der rechtmäßigerweise bestehenden Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang sowie deren Unterhaltung und Instandsetzung;
- (2) für Pflegemaßnahmen, die von der zuständigen Behörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
- (3) für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschilderungen.

§6

Schutz- und Pflegemaßnahmen

Falls erforderlich, können Pflegemaßnahmen (wie z.B. Wiesenmahd, Heckenpflege, Teichentschlammung) durch die Untere Naturschutzbehörde angeordnet werden.

§7

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach §31 BNatSchG Befreiung erteilt werden.

§8

Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen §4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach §12 Abs. 1 und Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Durchführung des BNatSchG vom 11. Juli 1991 und können mit einer Geldbuße von bis zu 100.000 DM geahndet werden.

§9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Chemnitz, den

16.10.1992



Dr. Pilz
Oberbürgermeister

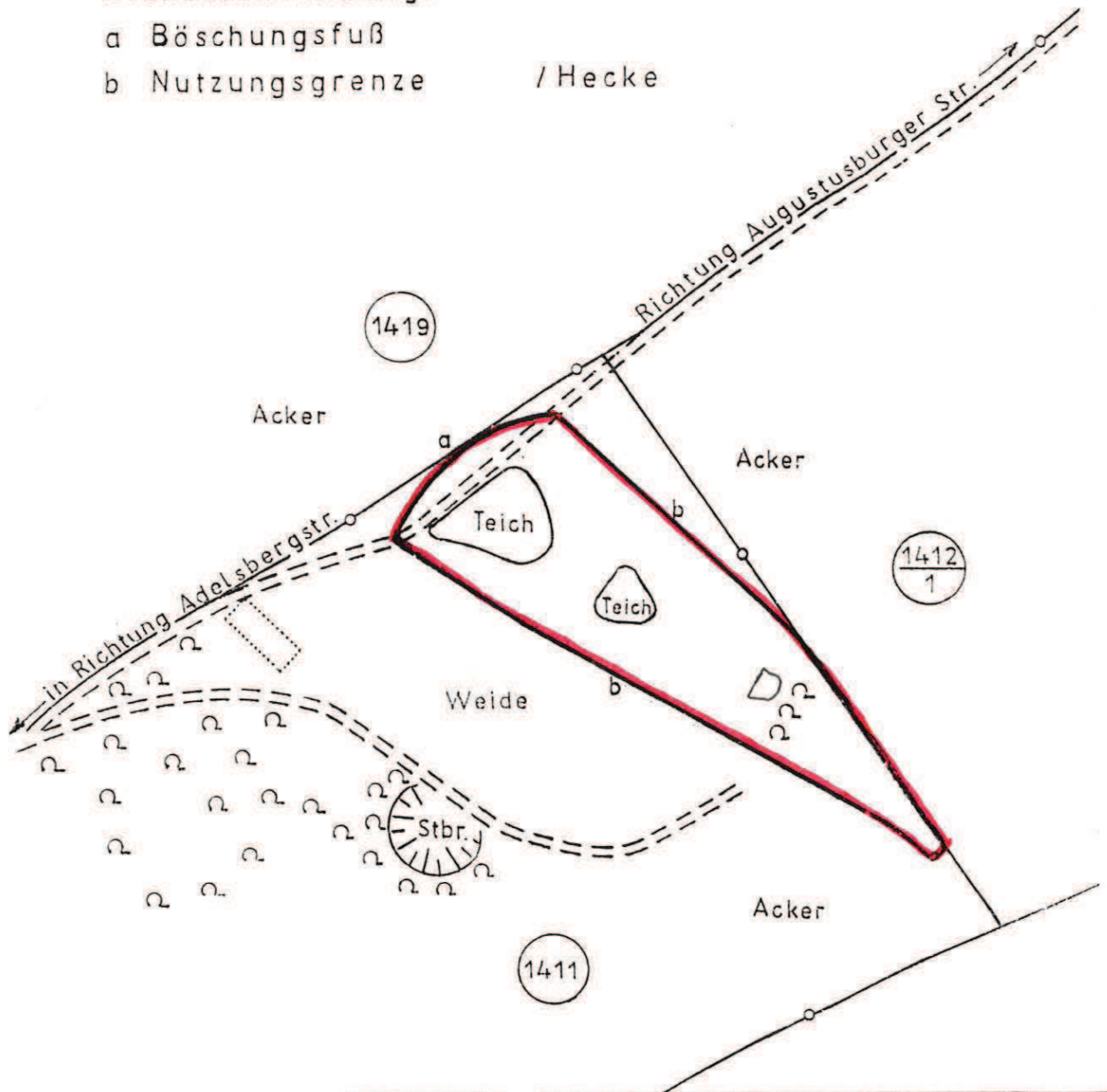


FLÄCHENNATURDENKMAL „DREI EICHEN“

Gemarkung Adelsberg
M. 1: 2730

Grenzbeschreibung:

- a Böschungsfuß
- b Nutzungsgrenze / Hecke



STADTVERWALTUNG CHEMNITZ



UMWELTAMT
UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE
Theresenstraße 13
O-9001 Chemnitz

MASZSTAB: ca. 1: 2730

DATUM: 23. 4. 92

BLATTGR.:

PLANGEB:

DEZERNENT

AMTSLEITER

ABT. LEITER *Schub*

BEARBEITER